



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 126/2021
Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.3375
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsarztamt: Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Saldoüberschreitung 2020 Nachkredit

1. Gegenstand

Der budgetierte Saldo I der Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst von CHF 2'140'236 wird um CHF 11'182'992.69 überschritten.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (1. und 2. Welle) mussten verschiedenste Massnahmen ergriffen werden, welche nicht eingeplante Kosten zulasten der Produktgruppe zur Folge hatten, und zwar:

- Aufbau und Betrieb von Testangeboten (insbesondere Testzentrum Allmend Bern, Testbus für dezentrale Tests, Schnelltestzentrum Belp)
- Finanzierung von für SARS-CoV-2-Tests (Laborkosten und medizinische Kosten) gemäss Vorgaben des Bundes
- Aufbau und Betrieb eines funktionsfähigen Kontaktmanagements (Contact Tracing)
- Planung und Umsetzung der Impfstrategie
- Finanzierung einer kantonalen Hotline nach Abschluss des Einsatzes des Kantonalen Führungsorgans (KFO).

Testangebote:

Zur Erhöhung der Kapazitäten für Tests zur Erkennung von akuten Covid-19-Erkrankungen und im Hinblick auf einen raschen und möglichst unbürokratischen Zugang zu solchen Testangeboten für möglichst viele Personen hat der Kanton Bern Anfang Mai 2020 den Einsatz eines mobilen Testbusses (in erster Linie für die Vornahme von Tests bei Mitarbeitenden und Bewohnenden von Langzeit-/Pflegeinstitutionen) und die Schaffung eines Testzentrums (Drive-in) auf der Allmend in Bern beschlossen (RRB 495/2020; Kreditbetrag CHF 1.7 Mio.). Für beide Angebote hat der Kanton mit verschiedenen externen Partnern zusammengearbeitet (z.B. BEA Expo, SRK, Ofac, Viollier, Medgate und Securitas). Die Kosten beliefen sich auf rund CHF 1.3 Mio. Die Testkosten mussten in dieser ersten Zeit noch von den Kantonen getragen werden. Eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgte erst per 24. Juni 2020.

Da es sich um zeitlich dringende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen im Sinne des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (Art. 80) handelte, lag die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben für diese Angebote beim Regierungsrat.

Nachdem die Infektionszahlen aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen stark zurückgegangen waren, reduzierten sich auch die Besucherzahlen im Testzentrum. Am 19. Juni 2020 wurde der Betrieb daher zeitweilig eingestellt. Da im Herbst die Fallzahlen wieder anstiegen, mussten auch die

Testkapazitäten zur Bewältigung der zweiten Pandemie-Welle wieder erhöht werden. Zur Entlastung der Institutionen des Gesundheitswesens hat der Regierungsrat Mitte September 2020 beschlossen, das Testzentrum in Bern erneut in Betrieb zu nehmen (RRB 1064/2020). Es wird wieder zusammen mit den gleichen Partnern wie im Frühjahr betrieben. Da zur Zeit der Bewilligung des Kredits unsicher war, wie lange und in welcher Höhe sich der Bund an den eigentlichen Testkosten beteiligt, wurde er ohne Berücksichtigung von Rückerstattungen bewilligt (CHF 800'000.--). Aufgrund der Übernahme der Testkosten durch den Bund liegt die effektive Belastung des Kredits nur bei rund CHF 145'000.--.

Nachdem der Bund Ende Oktober 2020 beschloss, den Kantonen Kontingente an Schnelltests zur Verfügung zu stellen, bewilligte der Regierungsrat Anfang November 2020 zur Erweiterung und Ergänzung der bereits vorhandenen Testangebote einen Kredit zum Betrieb eines Schnelltestzentrums (RRB 1224/2020; Kreditbetrag CHF 950'000.--). Das Schnelltestzentrum wird mit einem Partner aus dem Eventbereich (Veranstalter Gurtenfestival) betrieben. Dieser bietet die Leistungen für Personal, medizinische Leitung, Projektleitung, IT, Infrastruktur, Technik und Sicherheit integral an. Mit diesem Zentrum sollte verhindert werden, dass die bisher zur Verfügung stehenden PCR-Testkapazitäten zugunsten der Schnelltestkapazitäten reduziert würden. Es wird in Form eines Drive-Ins im Giessenbad bei Belp betrieben. In die Teststrategie sind zudem Ärzte, Spitäler und auch Apotheken einbezogen. Im bewilligten Kreditbetrag wurde eine allfällige Kostenbeteiligung des Bundes noch nicht berücksichtigt. Nachdem diese inzwischen beschlossen wurde, beliefen sich die Kosten des Kantons für das Schnelltestzentrum im Jahr 2020 auf rund CHF 650'000.--

Laborkosten und medizinische Kosten für SARS-CoV-2-Tests

Auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen hat der Bund die Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen geregelt, wobei die Vorgaben mehrmals geändert wurden. Dabei wurde festgehalten, wer für die Kosten für die SARS-CoV-2-Laboranalysen und der damit verbundenen medizinischen Leistungen aufzukommen hatte. Letztlich mussten die Kantone die Kosten gemäss Bundesvorgaben für die Zeit von Mitte März bis 24. Juni 2020 übernehmen. Da zum Zeitpunkt des Beschlusses Anfang Juli 2020 noch nicht klar war, wie lange diese Regelungen gültig sein würden, bewilligte der Regierungsrat basierend auf das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Betrag von CHF 3 Mio. (RRB 0785/2020). Effektiv beansprucht wurde bis Ende 2020 aber nur rund CHF 1 Million.

Kontaktmanagement

Der Bund hat für die Eindämmungsphase des Corona-Virus in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept erstellt. Dieses sieht vor, dass möglichst jeder einzelne neue Covid-19 Fall entdeckt und nachverfolgt wird, um jede Übertragungskette zu unterbrechen. Dazu wurde einerseits eine breitflächigere Teststrategie eingeführt, andererseits wurde das systematische, kontrollierte Kontaktmanagement (Contact Tracing) wieder aktiviert. Dieses hat zum Ziel, möglichst jeden Kontakt, den ein bestätigter Fall innerhalb eines definierten Zeitraumes hatte, zu identifizieren und die betroffenen Personen zu kontaktieren. Diese werden darüber informiert, dass sie in Kontakt mit einer infizierten Person gekommen sind, und angewiesen, sich in Quarantäne zu begeben. Gleichzeitig werden sie auf die Testmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Durch ein möglichst umfassendes Kontaktmanagement sollen die Übertragungsketten unterbrochen werden, um die Pandemie wirkungsvoll einzudämmen. Die Zuständigkeit für das Kontaktmanagement liegt bei den Kantonen.

Im Kanton Bern leitet der Sonderstab das Kontaktmanagement, gemäss den fachlichen Vorgaben der Kantonsärztin. Die Ärzteschaft hilft je nach Situation bei der Erstellung der Kontaktliste sowie gegebenenfalls bei der Information, Instruktion und schriftlichen/telefonischen Überwachung der Kontaktpersonen.

Mit RRB 0569/2020 hat der Regierungsrat im Mai 2020 für Aufbau und Betrieb eines wirksamen Kontaktmanagements basierend auf dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Verpflichtungskredit von CHF 3'615'000 gesprochen. Angesichts der hohen Fallzahlen während der 2. Welle musste der Personalbestand im Kontaktmanagement zur Bewältigung dieser Aufgaben bis zum Jahresende sukzessive auf 135 Personen aufgestockt werden. Hinzu kamen mehrere Dutzend Mitarbeitende eines externen Dienstleisters sowie etwa 20 Mitarbeitende der Kantonspolizei. Die grosse Zahl an Mitarbeitenden bedingte ausserdem den Aufbau einer minimalen Führungsstruktur, damit die Arbeiten effizient organisiert werden können. Ebenfalls war der Einsatz von geeigneten Informatikmitteln erforderlich. Der infolge der 2. Welle erforderliche Ausbau verursachte effektiv höhere Kosten als ursprünglich angenommen, weshalb - ebenfalls gestützt auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) - ein Zusatzkredit von CHF 2'500'000.-- bewilligt werden musste (RRB 0073/2021).

Planung und Umsetzung der Impfstrategie:

Zur Planung und Umsetzung der Impfstrategie hat der Regierungsrat im Dezember 2020 basierend auf dem Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (Art. 80) einen Verpflichtungskredit von CHF 25 Millionen bewilligt (RRB 1435/2020). Ziel der Strategie ist die Gewährleistung einer nach BAG-Vorgaben gestaffelte Impfung eines möglichst grossen Anteils der bernischen Bevölkerung.

Abhängig vom erforderlichen Kühlungsgrad und der Menge des vorhandenen Impfstoffes soll die Impfung in jedem Fall durch die stationären Leistungserbringer erfolgen, falls möglich auch durch die ambulanten. Für die nicht mobile Bevölkerung werden die Impfungen in Heimen durch die Heimärzte und für immobile Menschen zuhause durch mobile Impfteams sichergestellt. Ist genügend Impfstoff vorhanden, soll die impfwillige Bevölkerung bis im Sommer 2021 durchgeimpft werden.

Im Rechnungsjahr 2020 fielen in diesem Zusammenhang bereits Ausgaben von rund CHF 1.1 Millionen für den Aufbau in den Bereichen IT und Infrastruktur für die Umsetzung der Impfkampagne an.

Finanzierung einer kantonalen Hotline nach Abschluss des Einsatzes des Kantonalen Führungsorgans (KFO):

Mit RRB 373/2020 und RRB 383/2020 wurden ein Rahmenkredit bzw. ein Zusatzkredit zur Beschaffung von dringenden Hilfsmitteln zur Bewältigung der Coronavirus-Krise des Kantonalen Führungsorgans (KFO) bewilligt. U.a. war in diesem Rahmenkredit auch der Betrieb einer kantonalen Hotline vorgesehen. Nach Beendigung des KFO-Einsatzes wurde die GSI beauftragt, die aufgebauten Krisenmanagement-Instrumente aufrecht zu erhalten. Deshalb wurden die Kosten für den Weiterbetrieb der kantonalen Hotline durch die Stiftung Carelink ab September 2020 zulasten der GSI verbucht (rund CHF 0.22 Mio.).

Zusätzlich musste das Kantonsarztamt zur Bewältigung der Pandemie neben den ordentlichen Aufgaben auch personell verstärkt werden. Auch diese Kosten (rund CHF 0.5 Mio.) waren im Voranschlag nicht eingeplant und führten zu einer weiteren Überschreitung.

Eine Kompensation der Überschreitung ist weder direktionsintern noch direktionsübergreifend möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 Abs. 2 Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101)
- Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)

- Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
- Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit Produktgruppe Gesund- heitsschutz und Sanitätsdienst	CHF	2'140'236
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	11'182'993
Kompensation	CHF	0

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 und 48 Absatz 1 FLG.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Saldo der Finanzbuchhaltung wird insgesamt um CHF 10'415'508.29 überschritten. Darin berücksichtigt ist eine leichte Unterschreitung der nicht nachkreditpflichtigen Rahmenwerte für Staatsbeiträge von CHF 747'173.58, z.B. aufgrund von Verzögerungen beim Aufbau des Darmkrebsscreenings infolge der COVID-19-Pandemie.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2020

7. Begründung

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie mussten zahlreiche Massnahmen ergriffen werden, welche nicht in der Planung enthalten waren (Testangebote, Übernahme von Laborkosten, Kontaktmanagement, Planung und Umsetzung der Impfstrategie etc.).

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat